

- a) Die Übernahme der staatlichen Macht in der Form der Sowjets erfolgte im Ergebnis des unmittelbaren revolutionären Aufstandes der bewaffneten Arbeiter und Bauern.
- b) Die Ausbeuterklassen wurden von der Teilnahme am politischen Leben ausgeschlossen. Sie hatten kein Wahlrecht und konnten Zusammensetzung und Tätigkeit der Staatsorgane nicht unmittelbar beeinflussen.
- c) Zur Verwirklichung der führenden Rolle der Arbeiterklasse bei überwiegend bäuerlicher Bevölkerung wurden den Arbeitern größere Rechte als den Bauern bei den Wahlen zu den Sowjets eingeräumt.
- d) Die führende Rolle der Arbeiterklasse wurde, nachdem die kleinbürgerlichen Parteien ins Lager der Konterrevolution übergegangen waren, in Form des Einparteiensystems verwirklicht.
- e) Bereits in der Anfangsphase der Revolution wurde - auf Grund der Herausbildung der Sowjets vor der proletarischen Revolution — an überkommene Organisationsformen des Ausbeuterstaates nicht angeknüpft.

Einige dieser Besonderheiten, beispielsweise die Ungleichheit des Wahlrechts im Interesse der Sicherung der führenden Rolle der Arbeiterklasse, verloren mit der Entwicklung der sozialistischen Großindustrie und dem damit verbundenen Anwachsen der Arbeiterklasse ihre politische Bedeutung und verschwanden. Andere Besonderheiten entstanden mit der Entwicklung des Sowjetstaates.

Die Besonderheiten der Sowjetrepublik als sozialistische Staatsform werden vor allem in der rechtlichen Ausgestaltung des Staatsapparates und der obersten staatlichen Organe sowie im Mechanismus der Verwirklichung der Staatsgewalt sichtbar. Sie finden sich vornehmlich in der verfassungsrechtlichen Regelung des Sowjetsystems. Deshalb wird die Spezifik der Sowjetordnung in den einzelnen Etappen ihrer Entwicklung in der Verfassung der RSFSR vom 10.7.1918, in den Verfassungen der UdSSR vom 31.1.1924 und vom 5.12.1936 sowie in der Verfassung der UdSSR vom 7.10.1977 deutlich.

Nach der Verfassung der RSFSR vom 10. Juli 1918 waren die zentralen Organe der Staatsgewalt der Gesamtrussische Sowjetkongreß der Arbeiter-, Bauern-, Rotarmisten- und Kosakendeputierten, das Gesamtrussische Zentralexekutivkomitee als höchstes gesetzgebendes, verfügendes und kontrollierendes Organ sowie der Rat der Volkskommissare, dem die Durchführung der einheitlichen Staatspolitik auf dem gesamten Territorium der RSFSR oblag. Die Zusammensetzung der Sowjets entsprach ihrem Klassenwesen und der damaligen Klassenstruktur. Das Recht zu wählen hatten nur Werktätige. Charakteristisch war weiterhin, daß die Dorf- und Stadtsowjets nach dem Produktionsprinzip und direkt gewählt wurden. Nach der Verfassung der UdSSR vom 31. Januar 1924 bestanden die obersten Staatsorgane aus dem Sowjetkongreß der Union, der sich in einen Unions- und einen Nationalitätensowjet gliederte, und dem Zentralexekutivkomitee.

Die Verfassung der UdSSR vom 5. Dezember 1936, die auf der Grundlage des Sieges der sozialistischen Produktionsverhältnisse entstand, regelte Bildung, Struktur und Form der Tätigkeit aller Sowjetorgane neu.<sup>40</sup> Noch verbliebene Einschränkungen im Wahlrecht zu den Sowjets wurden aufgehoben. Direkte Wahlen ersetzen das bisher mehrstufige Wahlsystem. Aus den Sowjets der Arbeiter-, Bauern- und Soldatendeputierten wurden nunmehr Sowjets der Deputierten der Werktätigen. Der Oberste Sowjet

40 Vgl. „Verfassung (Grundgesetz) der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 5. Dezember 1936“, in: UdSSR — Staat, Demokratie, Leitung. Dokumente, Berlin 1975, S. 108-138.